

VEREIN FELDBAHN ZIEGELEI LANDQUART (VFZL)

STATUTEN (Stand 23.05.2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen Verein Feldbahn Ziegelei Landquart (VFZL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. **Name, Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Landquart. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Soweit sich aus den Statuten nichts anderes ergibt, beziehen sich die Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Instandstellung, -haltung und Pflege der ehemaligen Feldbahn der Ziegelei Landquart AG. **Zweck**

Art. 3

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- Privatperson aktiv / Vorstandsmitglied:
Fr. 100.00 pro Kalenderjahr
- Privatperson Passiv:
Fr. 80.00 pro Kalenderjahr

**Mitgliedschaft
und Beiträge**

Art. 4

Eintritte in den Verein bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, sowie der Geschäftsleitung Ziegelei Landquart. **Eintritt**

Art. 5

Austritte aus dem Verein sind auf Ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. **Austritt**

II. Vereinsorgane und Zuständigkeiten

Art. 5

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Organe

Mitgliederversammlung

Art. 6

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30. Juni statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern einberufen werden. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, schriftlich anzukündigen. Anträge sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7

Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht
- Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfähigkeit über weitere traktandierte Geschäfte

Art. 8

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht schriftliche Stimmabgabe verlangt wird. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Vorstand

Art. 9

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist zuständig für Organisation aller Geschäfte, welche durch die Statuten nicht andern Organen vorbehalten sind. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- Erstellen von Budget und Jahresrechnung
- Jahresbericht

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt kann an Vorstandsmitglieder ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

Revisionsstelle

Art. 11

Die Kontrollstelle wird vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zusammensetzung und Berichterstattung

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung / des Vorstandes.

III. Finanzen und Haftung

Art. 12

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Finanzielle Mittel

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

Statutenänderung und Auflösung

Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Vereinsauflösung einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkraftsetzung **Art. 14** Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09.02.2015 genehmigt worden. Sie treten auf den 10.02.2015 in Kraft.

Verein Feldbahn Ziegelei Landquart (VFZL)

Der Präsident:

Der Aktuar:
